

## Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 03/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben gehofft, Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassendere Informationen zur neuen Förderperiode geben zu können. Allerdings sind sowohl auf politischer wie auch auf administrativer Ebene noch zahlreiche Details hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der neuen Förderbestimmungen zu klären, was eine verlässliche Information erschwert. Am Ende dieses Newsletters finden Sie dennoch eine Zusammenfassung des aktuellen Sachstandes (Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen), die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wir wollen daher den Fokus dieses Newsletters zunächst auf die demnächst bevorstehende HALM-Antragstellung richten.

Für Mitte August planen wir zudem eine Informationsveranstaltung im Bürgerhaus Reichensachsen („Forum Landwirtschaft“), in welcher wir über aktuelle Themen, insbesondere jedoch über den aktuellen Stand zur Agrarreform, informieren wollen. Zusätzlich dazu möchten wir mindestens eine Online-Veranstaltung mit demselben Inhalt anbieten.

### Nutzung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

ÖVF-Brachen dürfen ab dem 01.07.2022 für die Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden. Gleiches gilt auch für ÖVF-Zwischenfrüchte sowie ÖVF-Untersaaten. Für die Nutzung muss vorher kein Antrag gestellt werden. Allerdings ist für die Nutzung von ÖVF-Brachen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis einschl. 15.07.2022 eine schriftliche Anzeige beim Fachdienst Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen erforderlich, aus welcher der Personenident des Nutzers, die Nummer des betroffenen Schlages sowie die beabsichtigte Nutzung (Beweidung oder Schnittnutzung) hervorgehen. Sofern die Nutzung nach dem 15.07.2022 stattfindet, ist keine Anzeige erforderlich.

### HALM 2 -Antragstellung

Alle Teilnehmer am HALM-Programm wurden in den letzten Wochen bzw. werden in den nächsten Tagen durch die WI-Bank schriftlich darüber informiert, dass alle bestehenden HALM-Verpflichtungen zum 31.12.2022 beendet werden.

Hintergrund ist, dass sich durch die in 2023 beginnende neue Förderperiode auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen geändert haben. Deshalb wurde eine Anpassung des HALM-Programmes erforderlich. Ein großer Teil bisher bestehenden HALM-Maßnahmen kann auch im Rahmen des HALM 2 wieder beantragt werden, aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den Öko-Regelungen (Direktzahlungen) können allerdings nicht alle bekannten Maßnahmen wieder angeboten werden.

So fallen z.B. die Maßnahmen „Einjährige Blühstreifen/-flächen“ (HALM C3.1), „Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter“ (HALM C2) sowie die Ackerrandstreifen (HALM C3.4) ersatzlos weg, weil diese Maßnahmen in gleicher bzw. ähnlicher Form im nächsten Jahr als Öko-Regelung bei den Direktzahlungen angeboten werden. Auch die HALM-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (HALM C.1) fällt aktuell weg, soll aber im Jahr 2023 (für das Antragsjahr 2024) in modifizierter Form wieder angeboten werden. Neu ist z.B., dass es für Betriebe, die erstmalig in das HALM-Verfahren „Ökologischer Landbau“ (HALM B1) einsteigen möchten, erhöhte Beihilfen gibt. Teilweise können die einzelnen HALM-Maßnahmen auch mit den ab nächsten Jahr greifenden Öko-

Regelungen kombiniert werden. Welche Kombinationsmöglichkeiten es gibt, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Förderverfahren		HALM (alt)	HALM 2 ab 2023	Ökoregelungen ab 2023	Summe
		€/ha	€/ha	€/ha	€/ha
B.1	Ökologischer Landbau				
	- Ackerfläche, Beibehaltung	260	300		
	o Ackerfläche + ÖR2	-		30	330
	o Ackerfläche + ÖR2 + ÖR 7	-		70	370
	- Ackerfläche, Einführung*	260	350		
	o Ackerfläche + ÖR2	-		30	380
	o Ackerfläche + ÖR 2 + ÖR 7	-		70	420
	- Dauergrünland, Beibehaltung und Einführung	190	180		
	o Dauergrünland + ÖR 4	-	Abges.130	115	245
	o Dauergrünland + ÖR 4 + ÖR 5	-	abges.130	355	485
	o Dauergrünland + ÖR 4 + ÖR 5 +ÖR 7	-	Abges 130	395	535
	- Gemüse, Beibehaltung	420	500		
	o Gemüse + ÖR 2	-		30	530
	- Gemüse, Einführung	420	550		
	o Gemüse + ÖR 2	-		30	580
	- Dauer- und Baumschulkulturen, Beibehaltung	750	1.000		
	- Dauer- und Baumschulkulturen, Einführung	750	1.325		
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	55-110	wird ausgesetzt		
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	50-160	entfällt		
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen	600 / 750	entfällt		
C.3.2	Mehnjährige Blühstreifen/-flächen	600	600		
C.3.3	Erosionsschutzstreifen	760	700		
C.3.4	Ackerrandstreifen	660	entfällt		
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	800	500		
C.3.6	Gewässerschutzstreifen	700	400		
D.1	Grünlandextensivierung	190	150		
	- Grünlandextensivierung + ÖR 4	-		115	265
	- Grünlandextensivierung + ÖR 4 + ÖR 5	-		355	505
	- Grünlandextensivierung + ÖR 5 + ÖR 7	-		280	430
	- Grünlandextensivierung + ÖR 4 + ÖR 5 + ÖR 7	-		395	545
D.2	Bodenbrüterschutz	190	150		
	- Bodenbrüterschutz + ÖR 5	-		240	390
	- Bodenbrüterschutz + ÖR 5 + ÖR 7	-		280	430
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen (Pflege/Anpflanzung)	6/55	6/55		6/55
	- E.2.+ ÖR 4			115	121/170
	- E.2.+ ÖR 4 + ÖR 5			355	361/410
	- E.2. + ÖR 5 + ÖR 7			280	286/335
	- E.2.+ ÖR 4 + ÖR 5 + ÖR 7			395	401/450
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)	60-270	60-270		
	- Nur in Kombination mit B.1 oder D.1				
	- NSL + ÖR 4			115	175-385
	- NSL + ÖR 4 + ÖR 5			355	415-625
	- NSL + ÖR 5 + ÖR 7			280	340-550
	- NSL + ÖR 4 + ÖR 5 + ÖR 7	-		395	445-665

Die Kurzbeschreibung und die Einheitsbeträge der Ökoregelungen (ÖR) für 2023 werden hier erläutern durchgeführt.

ÖR 2 = Anbau vielfältiger Ackerkulturen (5 Hauptkulturen, 10 % Leguminosen - Einheitsbetrag 30€/ha)

ÖR 4 = Extensivierung des gesamten DGL mit Kopplung an Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (Einheitsbetrag 115€/ha)

ÖR 5 = Vier Kennarten (Einheitsbetrag 240€/ha)

ÖR 7 =Bewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten (Einheitsbetrag 40€/ha)

ÖR können mit und ohne Kombination mit HALM-Verfahren beantragt werden. Sie sind also **nicht** an HALM gebunden und können jährlich im Gemeinsamen Antrag beantragt werden. Die ÖR können von Ihnen jährlich freiwillig umgesetzt werden. Hierfür muss kein Zuwendungsantrag gestellt werden. Ein mehrjähriger Verpflichtungszeitraum besteht nicht.

Die Antragstellung für die Teilnahme am HALM 2-Programm erfolgt online im Agrarportal Hessen und wird voraussichtlich ab Juli 2022 möglich sein. Letzter Termin für die Antragsabgabe ist der **4. Oktober 2022**. Beratungstermine bzw. Termine zur Unterstützung bei der Antragstellung mit den Ihnen bekannten Kolleg\*innen des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen können ab dem **18. Juli 2022** vereinbart werden.

## GAP ab 2023: aktueller Sachstand

### Die neue grüne Architektur

Bereits um die ursprüngliche Basisprämie, neu Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, zu erhalten, sind **der gute und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)** einzuhalten. Das ist die sogenannte **Konditionalität**. Damit stellt sich derzeit die neue Architektur der GAP wie in der beiliegenden Übersicht dargestellt dar.

### Konditionalität - GLÖZ-Standards

Im Rahmen der Konditionalität für die Einkommensgrundstützung sind **9 GLÖZ Standards einzuhalten**. Wesentliche Einflüsse für die Bewirtschaftung haben folgende GLÖZ Standards:

**GLÖZ 4: Es sind 3 m Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**, wo das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist, einzuhalten. Die Bundesländer können in Gebieten, in denen die Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, Ausnahmen von der 3-m-Breite erteilen und die Breite auch verringern, aber nicht kleiner als 1 m. Die vorgeschriebene Stilllegung in Höhe von 4 % der Ackerfläche könnte über Pufferstreifen an Gewässern erfolgen, allerdings ist eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> für die Stilllegung zu erreichen.

**GLÖZ 6: Im Winter (1.12. bis 15.01.)** darf es **keine kahlen Böden** geben. Es gibt Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung. Das kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchte erfolgen. Auch eine Mulchauflage oder Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide außer Mais, die nicht bearbeitet werden auch als Bodenbedeckung gelten. Ackerland mit späträumenden Kulturen (Ernte in der Regel nach dem 1.10.), bei dem eine Mulchauflage aus Ernteresten verbleibt, ist von der Begrünungspflicht ausgenommen.

**GLÖZ 7:** Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland sind verpflichtet, einen **jährlichen Fruchtwechsel** vorzunehmen (*Unklar ist derzeit noch, ob Basis bereits das Jahr 2022 oder erst das Jahr 2023 ist.*) Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und Landwirte mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. Gras-/Grünfütterpflanzen, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen sowie einer Ackerfläche von weniger als 50 ha. Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann ein Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat (Ansaat vor dem 15.10 und "sichtbar stehend" bis 15.02.) in bzw. nach einer Hauptkultur erbracht werden. (*Die Bundesländer sind ermächtigt, Ausnahmen für diese Regelung zuzulassen. Das Land Hessen beabsichtigt in diesem Zusammenhang den Anbau von folgenden Kulturen auch mehrjährig hintereinander zuzulassen: Winterhartweizen/Durum, Winter-Dinkel, Winterweichweizen, Winter-Emmer/-Einkorn, Wintergerste und Wintertriticale, Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes, Tabak und Roggen, Küchenkräuter, Gewürzpflanzen, Zierpflanzen, Gemüse, Heilpflanzen, und Wildsamenvermehrung - falls nicht mehrjährige Kulturen. Eine diesbezügliche Zulassung der EU-Kommission ist noch nicht erfolgt*)

**GLÖZ 8:** Ein **Mindestanteil von 4 % Stilllegung** der Ackerfläche ist ebenfalls Voraussetzung für die Auszahlung der Einkommensgrundstützung. Die Flächen müssen der **Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur** überlassen werden und die Fläche muss mind. 0,1 ha groß sein. Der Stilllegungszeitraum ist damit das ganze Antragsjahr. Die Bodenbearbeitung und der Dünge- und Pflanzenschutz sind auf solchen Flächen verboten. Eine Begrünung über Aussaat ist nach dem derzeitigen Diskussionsstand ausgeschlossen. Ein Mahd- und Mulchverbot gilt vom 1.4. bis 15.8. Eine Beweidung durch Schafe und Ziegen oder die Vorbereitung des Anbaus für das Folgejahr sind ab dem 15.08. möglich. Ausgenommen von der Stilllegung sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und Landwirte mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. Gras-/Grünfutterpflanzen, Brachen, Leguminosen oder einer Kombination der genannten Kulturen. Landschaftselemente als Bestandteil der förderfähigen Fläche können auf die Stilllegung angerechnet werden. Pufferstreifen an Gewässern können stillgelegt und angerechnet werden. Es wird damit gerechnet, dass die Stilllegungsverpflichtung ab 2023 gilt.

**GLÖZ 2 und 9:** Außerdem gilt das **Verbot des Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebieten) oder auf Moorstandorten**. Damit ist ein Grünlandumbruch zur Grasnarbenerneuerung mit entsprechenden Ertragsnachteilen nicht mehr möglich.

Es sind damit erhebliche Vorleistungen im Rahmen der GLÖZ für den Erhalt der Einkommensgrundstützung gefordert.

## Einkommensgrundstützung

Die Basisprämie wird nach ersten Berechnungen von 173 €/ha in 2020 auf etwa **150 €/ha Einkommensgrundstützung in 2023 sinken**.

## 7 Ökoregelungen

Rein rechnerisch könnte sich eine **durchschnittliche Förderung von 65 €/ha LF über die Öko Regelungen** ergeben. Aber es werden 7 freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen in der 1. Säule der GAP bei den Öko-Regelungen angeboten. Diese sollten nicht mit dem bisherigen Greening und den länderspezifischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule verwechselt werden.

### 1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität durch

a) **Freiwillige Aufstockung der Stilllegungen** auf Acker mit Selbstbegrünung über die geforderten 4% in der Konditionalität hinaus: plus 1 % von 4 % auf 5 %: 1.300 €/ha; plus 2 % von 5 bis 6%: 500 €/ha; plus 3-6% von 6 bis 10 %: 300 €/ha  
(vom 1.1. bis 31.12. bzw. bei Aussaat einer Winterkultur ab 15.8., mind. 0,1 ha, kein Pflanzenschutz, keine Düngung)

b) **Anlage von Blühflächen und -streifen** auf Ackerland oder in Dauerkulturen: top up auf Stilllegung unter a) 150 €/ha  
(mind. 0,1 ha, Blühstreifen: streifenförmige Fläche, mind. 20 m bis max. 30 m, Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche und Blühstreifen von mehr als 30 m Breite, max. 1 ha je Blühfläche, vorgegebene Saatgutmischung, Aussaat bis 15. Mai)

c) **Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (DGL):** bis 1 % 900 €/ha, 1-3% 400 €/ha, 3-6 % 200 €/ha  
(mind. 1 % und max. 6 % des DGL, 10 bis 20 % je Schlag, mind. 0,1 ha, max. 2 Jahre auf

derselben Stelle, Beweidung und Schnittnutzung ab 1.9., kein Pflanzenschutz)

2. **Anbau vielfältiger Kulturen** im Ackerbau mit mind. 5 Hauptfruchtarten mit je mind. 10 % , einem Anteil von mind. 10 % für Leguminosen einschließlich deren Gemenge und max. 66 % Getreide: 30 €/ha
3. **Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland:** 60 €/ha  
(2 bis 40 % Gehölzfläche, mind. 2 Gehölzstreifen, mind. 20 m und max. 100 m Abstand zwischen Gehölzstreifen, 3 bis 25 m breit)
4. **Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb:** 115 €/ha 2023 bis 100 €/ha 2026 (mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha DGL, keine mineralische Düngung, Wirtschaftsdünger höchstens in Höhe von 1,4 RGV je ha, kein Pflanzenschutz, keine Neuanlage von Drainagen im Antragsjahr)
5. **ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten:** 240 €/ha in 2023 und 2024, 2025 225 €/ha, 2026 210 €/ha
6. **Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Zeiträumen,** die sich nach Kulturarten unterscheiden: 130 €/ha 2023 bis 110 €/ha in 2026 für Sommergetreide, Ackerbohnen und Mais und 50 €/ha sonstige Kulturen
7. **Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten:** 40 €/ha  
(keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung von Drainagen, keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr)

Für die ökonomische Bewertung der Öko-Regelungen in der 1. Säule ist entscheidend, ob sie einen Einkommensbeitrag leisten. Dies ist einzelbetrieblich zu bewerten. Eine Studie der Fachhochschule Südwestfalen zeigt, dass vor allem auf guten Standorten und oder in Veredelungsregionen die Kosten über den vom BMEL geplanten Vergütungen liegen.

### Umverteilungseinkommensstützung

Die **Umverteilungseinkommensstützung** wird statt für 46 dann für 60 ha mit **erhöhten Fördersätzen von etwa 69 €/ha für die ersten 40 ha und von etwa 41 €/ha von 41 bis 60 ha in 2023** betragen. Die Umverteilungseinkommensstützung steigt damit von maximal etwa 1.980 €/Betrieb auf maximal etwa 3.600 €/Betrieb. Damit ist die Förderung um 1.620 € (60 ha LF) angehoben worden.

### Junglandwirte-Einkommensstützung

Junglandwirt\*innen werden weiterhin 5 Jahre nach der Betriebsaufnahme gefördert, wenn sie/er nicht älter als 40 Jahre ist. Junglandwirt\*innen müssen in der GAP 2023 neuerdings eine Berufsqualifikation nachweisen.

Die **Junglandwirte-Einkommensstützung** wird von bisher 44 €/ha auf **115 €/ha** erhöht und die Basisfläche dafür wird von 90 auf **120 ha** angehoben. Somit könnte ein/e Junglandwirt\*in im Jahr 2023 maximal 13.800 € Förderung erhalten. Bisher waren es maximal 3.960 €. Bei 120 ha LF also ein Anstieg um 9.840 €.

## Gekoppelte Tierprämien

Es sind außerdem **gekoppelte Prämien für Mutterkühe (mind. 3 Kühe), -schafe und -ziegen (mind. 6)** vorgesehen. Die Haltung muss mind. vom 15.5. bis 15.8. erfolgen. In 2023 sind es **77 €/Mutterkuh und 34 €/Mutterschaf bzw. Mutterziege**. Ein Weidegang ist dafür nicht verpflichtend. Allerdings können auf dem antragstellenden Betrieb nicht gleichzeitig Milch- und Mutterkühe gehalten werden.

Quelle: [https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38437\\_Die\\_neue\\_GAP\\_ab\\_2023\\_-\\_eine\\_%C3%B6konomische\\_Optimierung\\_der\\_Antr%C3%A4ge\\_wird\\_wichtiger](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38437_Die_neue_GAP_ab_2023_-_eine_%C3%B6konomische_Optimierung_der_Antr%C3%A4ge_wird_wichtiger)

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ist derzeit mit der Konzeption eines Prämienrechners befasst, der neben den Fördermaßnahmen der 1. Säule auch das neue HALM 2 berücksichtigen soll. Dieser ist jedoch noch nicht zur Weitergabe freigegeben.

Um die Auswirkungen Maßnahmen der 1. Säule (Direktzahlungen) für Ihren Betrieb nachvollziehen zu können, hat der Freistaat Sachsen unter nachfolgendem Link eine Kalkulationshilfe veröffentlicht: [https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Praemienrechner\\_220330.xlsx](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Praemienrechner_220330.xlsx)

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse [agrarantrag@werra-meissner-kreis.de](mailto:agrarantrag@werra-meissner-kreis.de) mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

*Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen*